

# ZH\_OBERGERICHT UE110112 vom 29. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE110112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE110112)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE110112 du 29 octobre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT UE110112 del 29 ottobre 2012

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 15. April 2011 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafklage und stellte Strafantrag gegen B.\_\_\_\_\_ wegen Verleumdung und eventualiter übler Nachrede sowie "weiterer allenfalls in der Strafuntersuchung aufgedeckter Delikte" (Urk. 9/1). Zur Begründung machte er geltend, er habe, als Inhaber der Einzelfirma A.\_\_\_\_\_, im Zusammenhang mit der Sanierung der ...strasse in der Stadt Z.\_\_\_\_\_ als Subunternehmer für die Pflasterungen zuhanden des Generalunternehmers C.\_\_\_\_\_ AG (GU) in der Stadt Z.\_\_\_\_\_ offeriert. In der Offerte des GU seien zwei Subunternehmer aufgeführt gewesen, die aus dessen Sicht grundsätzlich für die Pflasterarbeiten in Frage gekommen seien. In seiner (des GU) Offerte hätten sich auch diverse Referenzschreiben befunden, welche allesamt einen positiven Eindruck über ihn gezeichnet hätten. Auf Anfrage der Stadt Z.\_\_\_\_\_ als Bauherrin habe der Beschuldigte und Geschäftsführer des D.\_\_\_\_\_ -Verbandes (nachgenannt: D.\_\_\_\_\_) mit E-Mail vom 19. Mai 2010 - dessen Inhalt er wörtlich wiedergibt - Herrn E.\_\_\_\_\_ von der Stadt Z.\_\_\_\_\_ Auskunft über ihn gegeben und ausdrücklich davon abgeraten, ihn mit den Pflasterarbeiten zu beauftragen. In der Folge habe die GU die F.\_\_\_\_\_ GmbH mit der Pflasterung beauftragt. Von der kredit- und rufschädigenden Referenzauskunft habe er erst mit E-Mails der Stadt Z.\_\_\_\_\_ vom 20. Januar 2011 und 1. Februar 2011 Kenntnis erhalten (Urk. 9/1).

### E. 2

Mit Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (Staatsanwaltschaft) vom 6. Mai 2011 wurde die Untersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht anhand und die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen (Urk. 9/8 = Urk. 5). Zur Begründung hielt die Staatsanwaltschaft fest, es sei im Geschäftsalltag nicht unüblich, Referenzen einzuholen und es müsse dem Angefragten demgemäss auch möglich sein, ehrlich Auskunft zu erteilen. Eine andere Betrachtungsweise würde es praktisch verunmöglichen, vor Vertragsabschluss entscheidrelevante Informationen erhältlich zu machen. Wenngleich die vorliegende Referenz nicht positiv ausgefallen sei, so sei die Ehre

- 3 - des Geschädigten als Mensch im Sinne der Rechtsprechung - die nebst den gesetzlichen Bestimmungen den Ausführungen vorangestellt werden - durch das vorgebrachte E-Mail dennoch nicht tangiert. Vielmehr gehe es um eine Bewertung des Geschädigten als Berufsmann und nicht um dessen Ehre. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen sei. Vorbehalten bleibe eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt würden.

### E. 3

a) Im Rahmen von Sanierungsarbeiten im Strassenbau holte die Stadt Z.\_\_\_\_\_ für Pflästerarbeiten beim D.\_\_\_\_\_ -Verband eine Referenz über den Betrieb des Beschwerdeführers ein, welche wörtlich wie folgt lautete (Urk. 9/4): "Sehr geehrter Herr E.\_\_\_\_\_ Ich kann Ihre Anfrage betreffend A.\_\_\_\_\_ wie folgt beantworten: Die Firma gilt in Fachkreisen als unseriöser "Hau Ruck" Kleinstbetrieb. Sie besteht praktisch vor allem aus dem gegen 70-jährigen Inhaber, welcher von Fall zu Fall Leute 'einmietet', vielfach Wochenendarbeiter usw. von andern Firmen ohne deren Wissen. Der Verband D.\_\_\_\_\_ wurde in den letzten Jahren mehrfach von unzufriedenen Bauherren wegen Expertisen angefragt, infolge von der Firma A.\_\_\_\_\_ in mangelhafter Qualität erstellten Natursteinpflästerungen. Kompetente Fachfirmen müssen die Arbeiten dann nachbessern oder neu erstellen. Ein weiteres Problem bildet die ungenügende Liquidität der Firma, dies vor allem wegen ihrer unrealistischen Tiefstpreispolitik. Auszüge von Betreibungsprotokollen geben detaillierte Auskunft. Da es ungewiss ist, wie lange die Firma noch bestehen wird, bilden allfällige Garantearbeiten ein weiteres Problem.

- 10 - Aufnahme gesuche in den Verband D.\_\_\_\_\_ mussten aus obigen Gründen bisher abgelehnt werden. Zu Ihrer Frage nach Beispielen kommen mir spontan deren zwei in den Sinn: - J.\_\_\_\_\_ AG: Strassenkreuzung mit Verkehrsberuhigung - K.\_\_\_\_\_ ...platz: Grabenflücke Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen B.\_\_\_\_\_, Geschäftsführer Verband D.\_\_\_\_\_ Tel. ..." Der Beschwerdeführer fühlt sich durch diese Äusserungen als Berufs- und Geschäftsmann herabgesetzt und - weil es sich bei seiner Unternehmung um eine Einzelfirma handle - zugleich in seiner Geltung als ehrbarer Mensch verletzt. Die Staatsanwaltschaft ist, wie dargelegt, in ihrer Stellungnahme auf die Argumentation des Beschwerdeführers eingegangen und hat sich im Einzelnen damit auseinandergesetzt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist vorab nach Massgabe von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf zu verweisen. Zusammengefasst und ergänzend ist Folgendes festzuhalten: b) Der Beschwerdegegner hat die Anfrage der Stadt Z.\_\_\_\_\_ in seiner Funktion als Geschäftsführer des D.\_\_\_\_\_ beantwortet. Dabei hat er nicht seine eigene Meinung über die Firma des Beschwerdeführers vertreten, sondern diejenige, welche dem Vernehmen nach in Fachkreisen herrsche. Er hat sich auch nicht zur Person des Beschwerdeführers geäußert, sondern zu dessen Firma. Selbst wenn es sich bei der Firma des Beschwerdeführers um eine Einzelfirma handelt und er dahinter steht, erschöpft sich die Kritik in Fachkreisen an ihm als Geschäfts- und Berufsmann und seinem Geschäftsgebaren und - entgegen seiner Meinung - nicht an seiner Person; seine sittliche Ehre ist dabei nicht tangiert, insbesondere wird ihm an keiner Stelle ein strafbares Verhalten vorgeworfen. Nicht anders verhält es sich mit der Aussage, der Verband sei mehrfach von unzufriedenen Bauherren nach einer Expertise gefragt worden. Dies ist eine Erfahrung,

- 11 - die der Beschwerdegegner als Geschäftsführer des D.\_\_\_\_\_ gemacht haben will und betrifft wiederum die Arbeit des Beschwerdeführers und nicht ihn persönlich. Die "ungenügende Liquidität der Firma" schliesslich wird im inkriminierten Referenzschreiben darauf zurückgeführt, dass für unrealistische Tiefpreise gearbeitet werde und deshalb über das künftige Bestehen der Unternehmung und damit allfälliger Garantearbeiten Unklarheit herrsche. Inwiefern diese Aussage ehrenrührig sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht weiter dar und ist auch nicht ersichtlich. c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es beim angezeigten Sachverhalt offensichtlich an einer

Ehrverletzung fehlt, weshalb nicht geprüft werden braucht, ob die eingeklagten Äusserungen der Wahrheit entsprechen. Dennoch ist anzumerken, dass die vom Geschäftsführer des D.\_\_\_\_\_ genannten Beispiele von unzufriedenen Bauherren (J.\_\_\_\_\_/AG und K.\_\_\_\_\_ ...platz) in den vom Beschwerdeführer ins Recht gereichten Referenzen (Urk. 14/8) nicht aufgeführt sind und diese Referenzen, die aus den Jahren 1998 bis 2009 stammen, sowie das Schreiben der Gemeinde J.\_\_\_\_\_ vom 12. August 2011 (Urk. 14/10) wenig geeignet wären, dem Beschwerdegegner eine unwahre Auskunftserteilung wider besseres Wissen nachzuweisen. Darüberhinaus ist aus dem Betriebsregisterauszug des Betriebsamtes ... über die Firma des Beschwerdeführers vom 19. August 2011 ersichtlich, dass sie tatsächlich in finanziellen Schwierigkeiten steckte: Aus der Zeit seit 1. Januar 2009 waren bis 19. August 2011 insgesamt 28 Verlustscheine im Betrag von nahezu 39'000 Franken offen (Urk. 14/9). Auch insofern könnte dem Beschwerdegegner im Zeitpunkt der Auskunftserteilung keine Verbreitung einer Unwahrheit vorgeworfen werden.

#### **E. 4**

Demnach hat die Staatsanwaltschaft zu Recht keine Untersuchung anhand genommen und ist die Beschwerde abzuweisen.

- 12 - III. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dem Beschwerdegegner ist hingegen mangels Umtriebe keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.